

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 12. März 1986

55. Stück

- 142. Kundmachung:** Vereinbarung zwischen dem Industrieminister des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von ätzenden Lacken mit einem Gehalt von mehr als 30% an festen Stoffen
- 143. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Industrieminister des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über Abweichungen von den Rn. 2801 a e) und 2816 betreffend die Zulassung von Zellgehäusen aus geeignetem Kunststoffmaterial für mit einer alkalischen Lösung gefüllte Akkumulatoren (Ziffer 33)
- 144. Kundmachung:** Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser
- 145. Kundmachung:** Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und der Himmelskörper, regeln

142. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Feber 1986 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Industrieminister des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von ätzenden Lacken mit einem Gehalt von mehr als 30% an festen Stoffen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Industrieminister des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von ätzenden Lacken mit einem Gehalt von mehr als 30% an festen Stoffen *) wurde vom schwedischen Seeschiffsahrtsamt mit Schreiben vom 20. Dezember 1985 widerrufen. Der Widerruf wurde mit Note des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 29. Jänner 1986 bestätigt. Die gegenständliche Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1986 außer Kraft.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 11/1978

Lacina

143. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Feber 1986 betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Industrieminister des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über Abweichungen von den Rn. 2801 a e) und 2816 betreffend die Zulassung von Zellgehäusen aus geeignetem Kunststoffmaterial für mit einer alkalischen Lösung gefüllte Akkumulatoren (Ziffer 33)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Industrieminister des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über Abweichungen von den Rn. 2801 a e) und 2816 betreffend die Zulassung von Zellgehäusen aus geeignetem Kunststoffmaterial für mit einer alkalischen Lösung gefüllte Akkumulatoren (Ziffer 33) *) wurde vom schwedischen Seeschiffsahrtsamt mit Schreiben vom 20. Dezember 1985 widerrufen. Der Widerruf wurde mit Note des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 29. Jänner 1986 bestätigt. Die gegenständliche Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1986 außer Kraft.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 497/1978

Lacina

144. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. März 1986 betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Nach Mitteilungen der Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland haben Kolumbien am 17. Oktober 1985 und die Seychellen am 12. März 1985 ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. Nr. 199/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 174/1985) hinterlegt.

Sinowatz

145. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. März 1986 betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und der Himmelskörper, regeln

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sowie der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations-, Beitrittsurkunden bzw. Kontinuitätsklärungen zum Vertrag über die

Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln (BGBl. Nr. 103/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 127/1973) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Bahamas	11. August 1976
Bangladesh	24. Jänner 1986
Belgien	30. März 1973
Chile	8. Oktober 1981
China	30. Dezember 1983
Indien	18. Jänner 1982
Israel	1. März 1977
Jemen, Demokratischer	1. Juni 1979
Kenia	19. Jänner 1984
Papua-Neuguinea	27. Oktober 1980
Peru	1. März 1979
Sambia	20. August 1973
Seychellen	5. Jänner 1978
Singapur	10. September 1976
Vietnam	20. Juni 1980

China hat anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Volksrepublik China erklärt die Unterzeichnung und Ratifikation des genannten Vertrages am 27. Jänner 1967 bzw. am 24. Juli 1970 durch Behörden von Taiwan, die widerrechtlich den Namen China verwendeten, für gesetzeswidrig, null und nichtig.“

Sinowatz